

Beschleunigungsgebot für die Politik!



© Susanne Trost

MAG. CORNELIA KOLLER ist Erste Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Graz und Präsidentin der Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

15 JAHRE NACH DER GROSSEN REFORM BEDARF DIE STPO AUCH IM BEREICH DES ERMITTLUNGSVERFAHRENS BEREITS IN EINIGEN PUNKTEN EINER REVISION. Anders als teilweise von der Politik mit Nachdruck thematisiert wird, drückt der Schuh in der Strafverfolgung aus Sicht der Praxis nicht bei den – im internationalen Vergleich ohnehin sehr weitgehenden – Beschuldigtenrechten, sondern an prozessualen Unzulänglichkeiten, die dringend einer Reform bedürfen. Die offenkundige Junktimierung der Verhandlungen über strafrechtliche Themen wie etwa einer neuen staatsanwaltschaftlichen Weisungsspitze mit legislativen Maßnahmen zur Stärkung der Beschuldigtenrechte mag aus parteipolitischer Strategie nachvollziehbar sein, lässt jedoch mangels absehbarer Einigung Stillstand in der Straflektistik befürchten.

Neben der dringend gebotenen Loslösung der Weisungsspitze von der Politik brennen den Kolleg:innen längst überfällige legislative Problemlösungen sowie die Schaffung eines zeitgemäßen, den technischen Entwicklungen der letzten Jahre Rechnung tragenden Rüstzeugs bei der Führung von Ermittlungsverfahren unter den Nägeln.

So besteht etwa dringender Reformbedarf bei der Abgrenzung zwischen dem Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG und den Einstellungsgründen nach § 190 Z 1 oder Z 2 StPO. Während schon kein fassbarer Bedarf nach einer Unterscheidung zwischen den beiden letztgenannten Einstellungstatbeständen besteht, ist es aus dem Blickwinkel der Rechtssicherheit und der Rechte der Verfahrensbeteiligten kaum

erklärbar, warum Staatsanwält:innen mittlerweile mehr Zeit dafür verwenden müssen, zu klären, **wie** das Verfahren zu beenden ist, als **ob** dies zu erfolgen hat.

Gerade die (umstrittene) Rechtslage zur Akteneinsicht in Verfahren, die nach § 35c StAG erledigt wurden und damit an sich nicht dem Regime der StPO unterliegen, führt dazu, dass legitim erscheinenden Interessen, wie beispielsweise des Angezeigten oder von Versicherungen, Kenntnis vom Gegenstand einer Anzeige und Einsicht in die Berichte der Kriminalpolizei oder andere relevante Unterlagen zu erlangen, nicht nachgekommen werden kann und darf.

Die Regeln für staatsanwaltschaftliches Handeln dürfen aber nicht zu Rechtsunsicherheit führen, sondern sollen vielmehr klar und vorhersehbar sein. Ein Entwurf zur Neuregelung dieser Bestimmungen steckt jedoch seit längerem im politischen Entscheidungsprozess fest.

Auch bei der Bekämpfung von Cybercrime fehlen weiterhin wichtige legislative Maßnahmen, um die Aufklärungsquote erhöhen zu können. Delikte mit Cybercrime-Bezug steigen jährlich um mehr als 30 Prozent, es kann aber nicht einmal jede dritte Straftat aufgeklärt werden. Durch regelmäßigen Auslandsbezug, komplexe Sachverhalte mit stark technischem Bezug und Kryptowährungen sind die Ermittlungsbehörden mit völlig neuen Herausforderungen konfrontiert.

Der zuletzt vorgelegte Gesetzesentwurf zur Anhebung der Strafdrohungen bei Cybercrime-Delikten bietet kaum

taugliche Lösungsansätze, die zu einer höheren Aufklärungsquote oder Beschleunigung der Ermittlungen beitragen könnten. Höhere Strafdrohungen können aber erst effektiviert werden, wenn es gelingt, die Täter:innen tatsächlich auszuforschen und vor Gericht zu stellen. Sie ermöglichen zwar die Anwendung weiterer bestehender Ermittlungsmaßnahmen, diese sind jedoch teilweise jetzt schon unzulänglich. Es ist daher höchste Zeit, auch in diesem Bereich über die notwendigen Reformen zu sprechen.

Beispielsweise wird die Möglichkeit von Online-Durchsuchungen gerade im Bereich der organisierten Kriminalität immer wichtiger, weshalb man sich hier einer sachlichen Diskussion über die

Die Strafverfolgungsbehörden sind durch das Beschleunigungsgebot verpflichtet, das Verfahren „stets zügig und ohne unnötige Verzögerung“ durchzuführen. Ebenso sollte die Politik den Reformstau beenden und die erforderlichen legislativen Anpassungen bei den Ermittlungsmaßnahmen – auch zur Gewährleistung eines hinreichenden Grundrechtsschutzes – vorantreiben, und zwar ohne Koppelung an andere, wenngleich ebenfalls bedeutsame Themen zum Strafverfahren.

Einführung und die grundrechtlichen Voraussetzungen einer solchen Maßnahme nicht verschließen darf. So wie im analogen Leben Wohnungen durchsucht und Beschuldigte observiert werden dürfen, sollte dies auch im digitalen Raum möglich sein.

Auch die Möglichkeit der Überwachung von verschlüsselter Kommunikation muss zur Aufrechterhaltung einer effektiven Strafverfolgung dringend geregelt werden. Klassische Telefonüberwachung ist gerade im Bereich der Bekämpfung von organisierter Kriminalität kaum noch zielführend. Täter:innen wissen, dass bei „einfachen“ Telefongesprächen die Gefahr der Überwachung besteht, während Telefonate und Nachrichten über Internet-Dienste diesem Risiko nicht ausgesetzt sind.

Bei der durch öffentlichkeitswirksame Korruptionsverfahren bereits ausgelösten Diskussion über den Umgang mit sichergestellten Datenträgern haben weiterhin die Strafverfolgung und ihre Erfordernisse für eine effektive Kriminalitätsbekämpfung im Zentrum zu stehen. Die Frage, ob bzw. wie die Veröffentlichung von Daten unterbunden werden soll, darf nicht derart gelöst werden, dass schon der Zugriff auf wichtige Beweismittel durch die Behörden verunmöglicht wird. Maßstab und Ziel muss vielmehr die Schaffung einer rechtlichen Basis sein, die es den Ermittlungsbehörden ermöglicht, auch zukünftig alle Kriminalitätsformen effektiv ermitteln und aufklären zu können. Dass dabei Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz zu berücksichtigen sind, versteht sich von selbst. Es darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass bei Cybercrime, Kindesmissbrauch (und seiner bildlichen Darstellung), Suchtmittelkriminalität, politischen Delikten oder terroristischen Straftaten die Sicherstellung und Auswertung von Datenträgern und Kommunikationsmitteln unverzichtbar für die Aufklärungsverpflichtung der Staatsanwaltschaften sind.

Reformbedarf besteht ganz generell im Umgang mit Daten im Strafprozess, zumal viele Regelungen wie etwa die Sicherstellung oder die Einziehung gegenstandsbezogen sind und daher an ihre Grenzen stoßen, beispielsweise bei der Sicherstellung und Verwertung von Kryptowährungen sowie der Möglichkeit, kriminelle Webseiten zu sperren. Auch der Einsatz moderner Deep-Fake-Technologien, etwa bei verdeckten Ermittlungen, sollte bereits jetzt diskutiert werden. Dabei geht es nicht nur darum, den Ermittlungsbehörden die Möglichkeit solcher Ermittlungsmaßnahmen an die Hand zu geben, es geht auch darum, klare Rahmenbedingungen zu schaffen, um den Schutz der Grundrechte umfassend zu gewährleisten.

Viele wissenschaftliche Studien zeigen, dass nicht die Höhe der Strafdrohungen für potentielle Täter:innen abschreckend wirkt, sondern ein hohes Risiko, überführt zu werden. In diesem Sinne müssen wir auch weiterhin sicherstellen, dass es den österreichischen Ermittlungsbehörden gelingt, Verdächtige in allen Kriminalitätsfeldern rasch auszuforschen.

Die Strafverfolgungsbehörden sind durch das Beschleunigungsgebot verpflichtet, das Verfahren „stets zügig und ohne unnötige Verzögerung“ durchzuführen. Ebenso sollte die Politik den Reformstau beenden und die erforderlichen legislativen Anpassungen bei den Ermittlungsmaßnahmen – auch zur Gewährleistung eines hinreichenden Grundrechtsschutzes – vorantreiben, und zwar ohne Koppelung an andere, wenngleich ebenfalls bedeutsame Themen zum Strafverfahren. Die Ständesvertretung wird die Notwendigkeiten und Lösungsansätze für eine effektive Strafverfolgung weiterhin aufzeigen und sich wie immer konstruktiv in die Diskussion einbringen. Denn auch wenn wir stillstehen, die Kriminalität tut es nicht.

CORNELIA KOLLER